

Tennisordnung



SV Seebronn 1962 e.V.

Aktualisierung

16.03.2019



Inhalt

§ 1	Rechtsform und Name.....	4
§ 2	Mitgliedschaft.....	4
§ 3	Abteilungsausschuss.....	4
§ 4	Abteilungsversammlung.....	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6	Tennisplatz.....	5
§ 7	Spielbetrieb.....	6
§ 8	Gastspieler.....	6
§ 9	Inkrafttreten.....	6



Aufgrund der übersichtlicheren Darstellung wird diese Ordnung nur in männlicher Form verfasst.

§ 1 Rechtsform und Name

- 1.1. Die Abteilung Tennis ist eine finanziell und rechtlich unselbstständige Abteilung des SV Seebronn 1962 e.V.
- 1.2. Die Abteilung Tennis anerkennt die Satzung und die Ordnungen des SV Seebronn.
- 1.3. Sie führt den Namen „SV Seebronn 1962 e.V. Abteilung Tennis“.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes (WTB), dessen Satzungen und Spielordnungen sie anerkennt
- 2.2. Die Mitgliedschaft ist im § 3 der SVS-Satzung geregelt.

§ 3 Abteilungsausschuss

- 3.1. Der Abteilungsleiter wird von der Tennisabteilung vorgeschlagen und von der Hauptversammlung des SV Seebronn gewählt.
- 3.2. Dem Abteilungsausschuss gehören an:
 - Abteilungsleiter
 - Stellv. Abteilungsleiter
 - Schriftführer
 - Jugendabteilungsleiter Tennis
 - Platzwart
 - Mannschaftsführer
- 3.3. Bis auf den Abteilungsleiter werden alle Ämter aus Punkt 3.2 von den volljährigen Mitgliedern in der Abteilungsversammlung Tennis mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 4 Abteilungsversammlung

- 4.1. Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Diese findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin hierfür wird mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit bekannt gegeben.
- 4.2. Die Abteilungsversammlung und die Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder.



- 4.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst mit Ausnahme von Änderungen der Abteilungsordnung, die einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedürfen.
- 4.4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann vom Abteilungsleiter jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der volljährigen Abteilungsmitglieder schriftlich beim Abteilungsleiter beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Abteilung im Rahmen und unter Beachtung der jeweils geltenden Platz- und Spielordnungen etc. zu benutzen, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen und im Rahmen des §3 Ihr Stimmrecht auszuüben.
- 5.2. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen und rechtzeitigen Zahlung der Beiträge und sonstigen Abgaben, zur Beachtung und Einhaltung der Abteilungsordnung, sowie der von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und zur Wahrung und Förderung der Interessen der Abteilung verpflichtet.
- 5.3. Die Mitglieder haben die Pflicht das Tennisgelände, das Tennisheim sowie den Geräteschuppen sauber zu halten und zu pflegen, damit sich diese immer in einem ordentlichen Zustand befinden.

§ 6 Tennisplatz

- 6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass an der Tennisanlage keine Beschädigungen entstehen und diese sauber gehalten wird. Schäden sind umgehend dem Abteilungsleiter oder Platzwart zu melden.
- 6.2. Die Tennisanlage darf nur mit Tennisschuhen bzw. zugelassenen Sportschuhen betreten werden. Kinder unter 6 Jahren und Zuschauer haben sich außerhalb der Anlage aufzuhalten.
- 6.3. Grundsätzlich ist jedes Mitglied dafür verantwortlich, dass die Anlage ordnungsgemäß verlassen und abgeschlossen wird.
- 6.4. Auf der Tennisanlage sind andere Sportarten verboten.
- 6.5. Jedes aktive Mitglied erhält gegen eine Schutzgebühr von 10 € einen Schlüssel zur Tennisanlage.



§ 7 Tennisplatz

- 7.1. Spielbetrieb ist grundsätzlich möglich ab Saisonöffnung bis zur Stilllegung und Winterfest der Plätze. Bei nassem Wetter, das eine Schädigung des Platzes erwarten lässt, oder bei schlechten Platzverhältnissen, ist auf den Spielbetrieb zu verzichten. In Zweifelsfällen entschieden hierrüber Platzwart, Platzdienst und Abteilungsleiter. Beginn und Ende der jährlichen Spielzeit werden in Absprache mit dem Platzwart vom Abteilungsleiter festgelegt.
- 7.2. Bei Reservierungen ist jeder Platz mit den zwei Namensschildern der jeweiligen Spieler zu versehen. Zum Reservieren einer Spielstunde sind die Namensschilder der Spieler/innen zu benützen, die tatsächlich auch spielen. Die Namensschilder bleiben bis zum Ende der Spielstunde auf dem reservierten Feld, weitere Reservierungen sind erst nach Beendigung der Spielzeit möglich.
- 7.3. Wird nach 10 Minuten auf einem reservierten Platz nicht gespielt, so kann dieser von anderen Spieler benutzt werden.
- 7.4. Verbandsspiele der aktiven Mannschaft oder der Hobbymannschaften haben immer Vorrang vor Einzelreservierungen. Ebenso Trainingseinheiten die von der Abteilung Tennis organisiert werden.

§ 8 Gastspieler

- 8.1. a) Gastspieler (Vereinszugehörige)
b) Gastspieler (Nichtvereinsmitglied)
Der oben genannte Personenkreis kann nur in Begleitung eines Abteilungsmitglieds Tennis die Anlage betreten bzw. darauf spielen.
- 8.2. Vereinsmitglieder zahlen 2,50 € pro Platz und Stunde.
- 8.3. Die Gebühr für Nichtvereinsmitglieder beträgt 5 € pro Platz und Stunde.
- 8.4. Der Unkostenbeitrag (Gebühr) ist vom Abteilungsmitglied an den Abteilungsleiter zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 21.02.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Hauptausschuss des SV Seebronn 1962 e.V. am 16.03.2019 in Kraft.

Seebronn, den 16.03.2019

Abteilungsleiter

Vorsitzender